

2. Kann der von dem Angeklagten, gegen welchen die Anklage aus §. 187 St.G.B.'s erhoben ist, darüber angetretene Beweis, daß der Beleidigte sich der behaupteten unsittlichen Handlung in der That schuldig gemacht habe, deshalb abgelehnt werden, weil festgestellt

sei, daß der Angeklagte in Beziehung auf den Umfang der angeblich begangenen Handlung wissentlich unrichtige Umstände behauptet habe?
St.G.B. §§. 186. 187.

III. Straffenat. Urth. v. 7. April 1880 g. D. Rep. 816/80.

I. Landgericht Cassel.

Angeklagte hatte behauptet, daß der Strafanstaltsdirektor v. J. mit einer in die Strafanstalt aufgenommenen Gefangenen unzüchtige Handlungen vorgenommen habe. Die von ihr zur Führung des Verweises der Wahrheit vorgeschlagene Gefangene R. bewahrheitete als Zeugin die Behauptung der Angeklagten mit einer Beschränkung in Beziehung auf Umfang und Modalität der behaupteten unzüchtigen Handlung.

Der Instanzrichter stellte nach dem Geständnisse der Angeklagten fest, daß dieselbe in betreff der unzüchtigen Handlung bestimmte Umstände wissentlich falsch behauptet habe und strafte sie aus §. 187 St.G.B.'s, indem erwogen wurde, daß es bei dieser Sachlage erübrige, die Glaubwürdigkeit der Zeugin R. in Beziehung auf die von ihr bekundeten Thatfachen zu würdigen.

Das Reichsgericht hat auf Revision der Angeklagten das erste Urtheil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Die auf Behauptung der Verletzung des §. 187 St.G.B.'s gestützte Beschwerde der Angeklagten hat für begründet erachtet werden müssen.

Gegen die Angeklagte war in der Anklage die Beschuldigung erhoben, daß sie in Beziehung auf den Strafanstaltsdirektor v. J. die Behauptung, daß derselbe mit einer in der seiner Aufsicht untergebenen Strafanstalt aufgenommenen Gefangenen R. unzüchtige Handlungen vorgenommen, wider besseres Wissen aufgestellt habe.

Der Angriff einer ehrenrührigen Thatsache, wie ihn die §§. 186. 187 St.G.B.'s voraussetzen, wird durch den Charakter und die wesentliche Beschaffenheit der dem anderen beigegebenen Handlung bestimmt, insofern aus derselben ein nachtheiliger Schluß auf die sittliche Qualität und Würdigkeit des anderen gezogen werden muß, und ist daher von Einzelheiten oder begleitenden Umständen der Handlung bei deren Ausföhrung, welche jenen Charakter derselben zu ändern nicht geeignet sind, unabhängig.

Die dem Strafanstaltsdirektor v. J. von der Angeklagten zur Last gelegte Handlung hatte die in §§. 186. 187 St.G.B.'s vorausgesetzte Beschaffenheit, mochte nun der Beleidigte nach dem Inhalte der von der Angeklagten aufgestellten Behauptung, wie dieselbe von dem Vorderrichter festgestellt ist, seinen Kopf unter die Kleider der Gefangenen R. gesteckt und dieselbe dabei anderweitig unzüchtig berührt, oder mochte er, nach der von der Angeklagten zugestandenen Behauptung, der R. nur mit der Hand unter die Kleider gefaßt haben. Der Kern und wesentliche Inhalt der Behauptung der Angeklagten blieb die von dem v. J. angeblich begangene unzüchtige Handlung desselben, welche, gleichviel, ob in der einen oder anderen Art begangen, zumal mit Rücksicht auf die amtliche Stellung des Beleidigten — vgl. §. 174 ad 3 St.G.B.'s — zweifellos geeignet war, denselben verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzumwürdigen.

Wenn nun der Vorderrichter die von der Angeklagten zugestandenemaßen behauptete Thatsache, daß derselbe der Gefangenen R. mit der Hand unter die Kleider gegriffen, über deren Richtigkeit sie Beweis angetreten hat, und welche von der R. bei ihrer Vernehmung als Zeugin wahrgenommen ist, nach der obwaltenden Sachlage für das Verschulden der Angeklagten als unerheblich erachtet und von einer Prüfung der Glaubwürdigkeit der Zeugin R. absehen zu dürfen geglaubt hat, weil die Angeklagte, wie festgestellt ist, immerhin die unrichtige Thatsache, daß der Beleidigte die R. in bestimmter anderer Weise, als von der Angeklagten zugestanden ist, behauptet zu haben, unzüchtig berührt, wider besseres Wissen behauptet habe, so liegt jener Annahme des Vorderrichters und der darauf gestützten Begründung des Urtheiles eine rechtsirrtümliche Auffassung zu Grunde.

Der Vorderrichter hat bei der Beurteilung der der Angeklagten zur Last gelegten Äußerung den richtigen Begriff der Thatsache, welchen §. 187 St.G.B.'s im Auge hat, verkannt und die Grenzen desselben zu eng gezogen.

Statt bei der Prüfung der Strafbarkeit der Äußerung der Angeklagten in erster Linie davon auszugehen, ob dem v. J. überhaupt eine mit einer in der ihm untergebenen Strafanstalt aufgenommenen Gefangenen vorgenommene unzüchtige Handlung beigegeben und ob die Richtigkeit dieser Behauptung erwiesen sei oder nicht, sind die einzelnen Vorgänge bei Ausführung der gedachten Handlung, wie sie von der

Angeklagten und anderweitig in abweichender Weise behauptet und bekundet sind, einer getrennten Beurteilung unterzogen und es ist die Beurteilung der Angeklagten darauf gegründet, daß dieselbe bestimmte Einzelheiten des Vorganges wesentlich unrichtig angegeben hat.

Zu einem derartigen, der Angeklagten ungünstigen Ergebnisse war indessen erst nach Feststellung des wesentlichen von der Angeklagten behaupteten Vorganges, mithin auch erst nach Prüfung des Wertes des über denselben bereits beigebrachten und weiterhin angebotenen Beweises zu gelangen. Erst von dem durch die Ermittlung des wesentlichen Sachverhaltes gewonnenen Standpunkte aus, konnte sodann eine richtige Würdigung der der Angeklagten zur Last gelegten Äußerung, sowie ihres Verschuldens, insbesondere aber eine Beurteilung darüber ermöglicht werden, ob das von der Angeklagten behauptete Mehr in betreff der angeblich von dem Beleidigten begangenen unsittlichen Handlung als ein selbständiges unter die Strafbestimmung des §. 187 St.G.B.'s zu bringen- des Behaupten an sich anzusehen sei. Auch konnte nur eine derartige erschöpfende Würdigung eine ausreichende Abwägung des Maßes der gegen sie zu erkennenden Strafe ermöglichen.

Von diesem Gesichtspunkte aus muß die Ausführung der Revision, daß der Vorderrichter die Erörterung und Feststellung in betreff des geführten oder nicht geführten Beweises der Richtigkeit der von der Angeklagten zugeständlich behaupteten Thatsache, beziehungsweise der Glaubwürdigkeit der von der Zeugin K. darüber abgegebenen Aussage, sowie die Berücksichtigung des damit gewonnenen Ergebnisses bei der Entscheidung ohne Rechtsirrtum nicht habe umgehen dürfen, für zutreffend erachtet werden.“